

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Per E-Mail

Landesdirektion Sachsen
Referat 24.1

Sächsische Tierseuchenkasse

Landesuntersuchungsanstalt für das
Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen

nachrichtlich:

Sächsisches Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft
Referat 35

Erlass zum Monitoring der Amerikanischen Faulbrut (AFB) im Freistaat Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der unbefriedigenden Fortschritte bei der Bekämpfung der AFB in Sachsen wurde in den letzten Jahren sowohl von Imkern und Verbänden als auch von amtlicher Seite immer wieder die Durchführung eines flächendeckenden Monitorings gefordert. Mit der Verankerung zumindest der positiven Gemüllproben in der Amtlichen Methodensammlung des Friedrich-Loeffler-Institutes im November 2018 wurde eine Voraussetzung zur amtlichen Untersuchung auch außerhalb der Tracht geschaffen. Insofern ist nunmehr eine ganzjährige Untersuchung möglich.

Ziel des Monitorings ist die Feststellung unbekannter Seuchenherde und damit die Gewinnung objektiver Daten zur Verbreitung der AFB in Sachsen. Eine frühzeitige Bekämpfung vor Auftreten klinischer Erscheinungen ist im Idealfall möglich.

Durchführung des Monitorings:

Auf Grundlage von § 10 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) ist im Freistaat Sachsen ab 1. Februar 2019 ein flächendeckendes amtliches AFB-Monitoring durchzuführen. Die Beprobung aller Bienenvölker in einem Zeitraum von vier Jahren wird angestrebt. Durch eine jährliche durch die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) vorzunehmende Zwischenauswertung der Ergebnisse können Tendenzen frühzeitig erkannt und eine Anpassung des Monitorings vorgenommen werden.

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Dr. Michael Richter

Durchwahl
Telefon +49 351 564-5736
Telefax +49 351 564-5779

michael.richter@
sms.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-9158.18/1

Dresden,
20. Dezember 2018



Pflegedialoge
Sachsen

www.pflegedialoge.sachsen.de
September 2018 - April 2019

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz

Referat 24 | Allgemeine Angelegenheiten des Veterinärwesens, Tierseuchenbekämpfung, Tiererschutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Verkehrsbindung:

Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze bei Einfahrt Albertstraße 10 oder Archivstraße, Innenhof SMS

*Information zum Zugang für verschlüsselte/signierte E-Mails/elektronische Dokumente unter www.sms.sachsen.de/kontakt.html

Die Gemüll- oder Futterkranzproben sind als standortbezogene Sammelproben mit maximal 12 Völkern je Probe zu entnehmen.

Ziel ist eine möglichst risikobasierte, flächendeckende Beprobung in jedem Landkreis bzw. in jeder kreisfreien Stadt pro Monitoring-Jahr. Das Probenkontingent wird durch die LUA vorgegeben.

Die LUA Sachsen ist verantwortlich für:

- Probengefäße (Becher, Tüten),
- Untersuchungsanträge,
- Anleitungen zur Entnahme von Gemüll- und Futterkranzproben (Jahreszeit, Menge, Entnahmetechnik usw.),
- Hinweise zur Probeneinsendung inklusive Deklaration der Proben,
- die jährliche Festlegung und Übergabe des Probenkontingents je Landkreis/kreisfreier Stadt,
- die Übermittlung der Befunde an die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter.

Um eine Information der Imker und deren Mitwirkung sicherzustellen, erlässt die Landesdirektion Sachsen (LDS) umgehend eine Allgemeinverfügung. In dieser wird auch auf die gesetzlich bestehende Meldepflicht der Imker als Tierhalter hingewiesen.

Die Untersuchungskosten an der LUA trägt der Freistaat Sachsen. Die Abrechnung erfolgt über eine Kostenmitteilung an die Sächsische Tierseuchenkasse (TSK).

Die Vergütung der Bienensachverständigen erfolgt entsprechend Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige bei der Durchführung hoheitlicher Aufgaben vom 20. März 2018, in der geänderten Fassung vom 10. April 2018. Dabei sind im Rahmen der Monitoringuntersuchungen die Kosten unter 2a und 2c geltend zu machen. Die TSK wird um separate Abrechnung des Monitorings gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Christochowitz
Referatsleiterin